Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **270 (1991)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von Werdenberg, sah sich genötigt, seine Rechte dem Abt zu verkaufen. Damit hatte der Abt für längere Zeit erreicht, was seinen Vorfahren nicht gelungen war, nämlich eine äbtische Landeshoheit im Appenzellerland.

Unter der friedlichen Herrschaft dieses Abtes gewannen die Appenzeller eine politische Selbstverwaltung, welche es letztlich gegen machthungrige Äbte, die sich der Hilfe des einflussreichen Habsburgs sicher waren, zu behaupten galt. Ein solcher Abt ist in Kuno von Stoffeln (1379–1411) auszumachen, der beabsichtigte, die Abgaben der Untertanen zu erhöhen. Dies war möglich über die Vogtsteuer, wie sie aufgrund der 1345 pfandweise erworbenen Reichsvogteirechte erhoben wurde, oder über die grundherrlichen Berechtigungen. Worin bestanden nun solche Abgabepflichten?

Im Appenzellerland musste bei einer Handänderung der Nutzniesser einen Ehrschatz von drei Schillingen pro Pfund entrichten (1 Pfund = 20 Schillinge). War ein Todesfall Grund für die neue Besitzeinweisung, zahlten die direkten Erben drei Schillinge und die Seitenverwandten ein Pfund pro Jucharte Land.

Unter solchen Umständen zeichnete sich unter den Appenzeller Dörfern ziemlich schnell eine Verständigung und Annäherung ab. Das unter Abt Hermann von Bonstetten militärisch, wirtschaftlich und politisch erstarkte Bergvolk der Appenzeller trat am 26. November 1367 dem Schwäbischen Städtebund bei, der wie das eidgenössische Bündnis von 1291 die ausgewiesenen Rechte und Ansprüche des Grund- und Vogteiherrn schützt, gleichzeitig aber ein Widerstandsrecht bestätigt, wenn die Abgaben willkürlich erhöht werden sollten.

Als der Einfluss der Habsburger im süddeutschen Raum immer stärker wurde und alle Bodenseestädte ein Bündnis mit Österreich schlos-

Gastliches Appenzellerland

Erholungsheim Libanon **9042 Speicher**	Verwalter P. Russenberger	071/94 23 23	Haus mit 50 Betten. Vollpension. Christlich geführtes Haus mit Andachten und Saal für 60 Personen.
Hotel Anker **9053 Teufen**	Familie W. Höhener	071/33 13 45	Hotel mit gutbürgerlicher Küche. Schöne Zimmer mit Radio, TV, Telefon, Bad, Dusche und WC. Mittwoch geschlossen.
Landgasthof Krone **9427 Wolfhalden**	P. Baer und M. Aufdermauer	071/91 11 20	Aussichtsrestaurant mit gutbürgerlicher Küche. Saal für 250 Personen. Gartenwirtschaft. Zimmer mit Dusche und WC.